

Energiesteuer und Wasserstoffmotor

Aktuelle Situation an den Tankstellen

Das Betreiberkonsortium H2 Mobility hat in seinen AGBs Wasserstoffmotoren von der Betankung ausgeschlossen.

Hintergrund ist eine Unterscheidung bei der Energiesteuer (Brennstoffzelle befreit, aber Wasserstoffmotor nicht), die an Tankstellen noch nicht abgebildet ist.

Die Allianz Wasserstoffmotor wirbt gegenüber BMF und Zollverwaltung für eine praktikable Unterscheidung der Fahrzeuge auf Basis der verwendeten Tankkarte.



Energiesteuer und Wasserstoffmotor

Info: Europa - Deutschland

Richtlinie zur Energiebesteuerung (2003/96/EC)



Wasserstoff ist nicht als Energieerzeugnis aufgeführt

Aber: **Verwendung als Kraftstoff** unterliegt der Besteuerung

**H₂ für
Wasser-
stoffmotor**

Anlass: Ähnlichkeitsprinzip [Artikel 2 Abs. 3]

Article 2

3. When intended for use, offered for sale or used as motor fuel or heating fuel, energy products other than those for which a level of taxation is specified in this Directive shall be taxed according to use, at the rate for the equivalent heating fuel or motor fuel.

**H₂ für
Brennstoff-
zelle**

Kein Einsatz als Kraftstoff => keine Besteuerung
[Artikel 2 Abs. 4 lit. b]

Article 2

4. This Directive shall not apply to:

(b) the following uses of energy products and electricity:

— energy products used for purposes other than as motor fuels or as heating fuels,

Deutsches Energiesteuergesetz (EnergieStG)



Umsetzung der Richtlinie zur Energiebesteuerung

Ähnlichkeitsprinzip [§§ 1 Abs. 3 Nr. 1; 2 Abs. 4]

Steuer ab 2027: 1,25 EUR/kg H₂ (heute 0,55 EUR/kg)

Besteuerung von Wasserstoff basiert auf dem oberen Heizwert von Erdgas

§ 2 Steuertarif

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

**kein Einsatz als Kraftstoff => kein Energieerzeugnis
=> keine Besteuerung** [§ 1 Abs. 3 Nr. 1]

Energiesteuer und Wasserstoffmotor

Vorschlag: H2 Kraftstoff als Energieerzeugnis zu definieren

Revision Energiesteuerrichtlinie im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets veröffentlicht (14. Juli 2021)



NEU: Wasserstoff mit folgenden Mindeststeuersätzen:

- 1) Grüner Wasserstoff: 0,02 EUR/kg H₂
- 2) Anderer Wasserstoff: 0,65 EUR/kg H₂

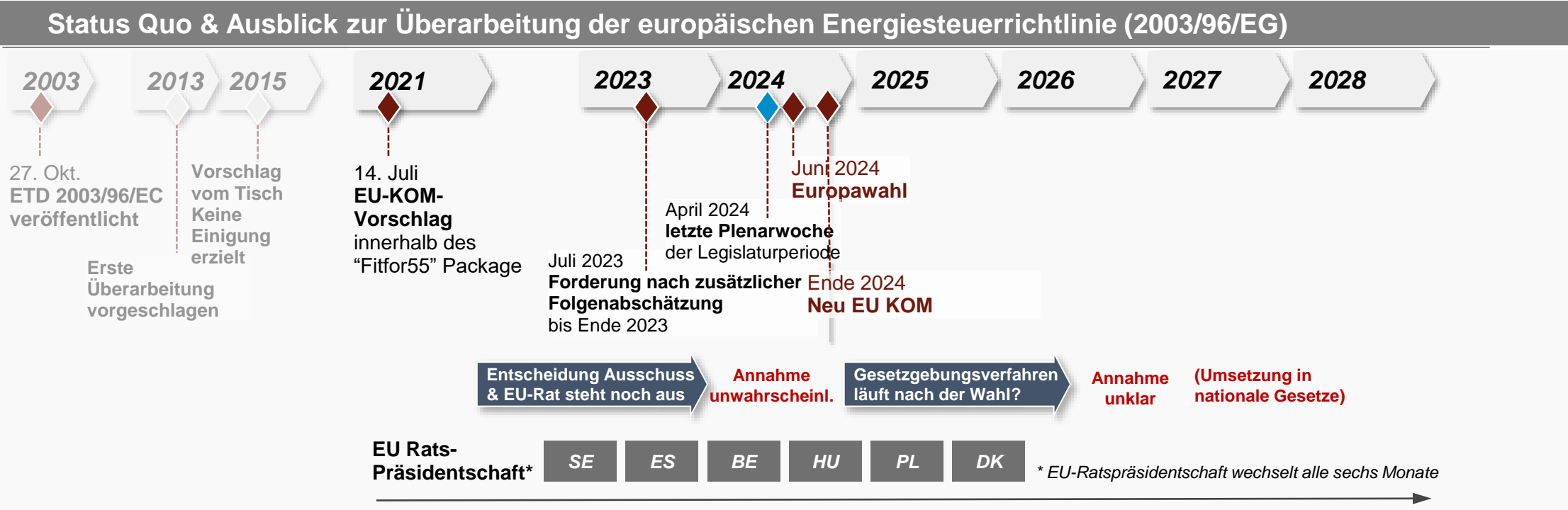
Problem: Die Richtlinie gilt nur für die Verwendung als Kraftstoff. [Artikel 3 1.(b)]

Lösung: Schwedischer Kompromissvorschlag Mai 2023 [Artikel 2 Abs. 3]
Der Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen gilt als Kraftstoffverwendung
=> gleiche Besteuerung von Verbrennungs- und Brennstoffzellentechnologie

Schwedischer Vorschlag fand jedoch keine Einigung, weitere Kompromissvorschläge ungewiss

Energiesteuer und Wasserstoffmotor

Änderung der Richtlinie erfordert Einstimmigkeit



Einstimmigkeit schwer zu erreichen:

- Nordische Mitgliedstaaten für höhere Steuern auf fossile Brennstoffe, östl. Mitgliedstaaten und Griechenland, Malta, Zypern dagegen
- Verabschiedung vor der Europawahl im Juni 2024 ausgeschlossen
- Vor 10 Jahren scheiterte bereits eine Revision der Richtlinie